

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.03.2026
Zu Ltg.-**901/XX-2026**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 20. März 2026

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Silvia Moser MSc betreffend „PFAS-Verseuchung des Trinkwasser in Neupölla, unzureichende Maßnahmen trotz Kenntnis der Problemlage von Löschschaum und Klärschlamm“ zu Zahl Ltg.-901/XX-2026 darf ich festhalten, dass die Überwachung des Grundwassers bzw. der Oberflächengewässer auf Grundlage der Gewässerzustandsüberwachungs-Verordnung auf Basis des Wasserrechtsgesetzes erfolgt und somit eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung darstellt, die nicht dem Anfragerecht unterliegt. Dies betrifft auch die wasserwirtschaftliche Planung und die Durchführung der Gewässeraufsicht. Die Trinkwasserkontrolle und die Vollziehung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes liegen in der Zuständigkeit von Landesrätin Susanne Rosenkranz. Der Anlassfall von PFAS-Verunreinigungen in Neupölla ist zudem Gegenstand eines laufenden Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetz, welches in der Zuständigkeit von Landesrat Sven Hergovich liegt. Weiters liegt der TÜPL Allentsteig sowie das Österreichische Bundesheer in der Zuständigkeit des Bundesministeriums.

Soweit mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, darf ich folgende Beantwortung übermitteln:

Gemäß NÖ Bodenschutzgesetz ist bei der Abgabe von Klärschlamm ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Anlage und vom Abnehmer zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt dem



Betreiber, eine weitere dem Abnehmer. Die dritte Ausfertigung hat der Betreiber an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden. Dem Lieferschein ist eine Information über die Beschaffenheit der abgegebenen Stoffe anzuschließen. Bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sind in dem erwähnten Zeitraum für das Einzugsgebiet der Wasserversorgung Neupölla keine Lieferscheine eingelangt. Die Abfallverbrennungsverordnung sieht zudem vor, dass Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW₆₀ ab 1. Jänner 2033 einer Verbrennung zuzuführen ist. Aus der dabei entstehenden Verbrennungsasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder die gesamte Verbrennungsasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz verwendet werden. Untersuchungen von PFAS in Klärschlämmen wurden vom Umweltbundesamt durchgeführt und publiziert; Entwicklungen und Erkenntnisse aus bundesweiten und internationalen PFAS-Studien werden natürlich laufend beobachtet und bewertet.

Im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum Tulln wird bei Übungen mit Löschschaum das Löschmittel aufgefangen und entsorgt. Fluorhaltiger Löschschaum war im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum dabei nicht im Einsatz. Mit dem Leitfaden „Grundlagen Löschschaum“ wurden bereits 10/2020 sämtliche Feuerwehren Niederösterreichs informiert, dass bei Übungen ohne Rückhaltemöglichkeit Schaummittel nicht mehr eingesetzt werden darf. Weiters werden alle Feuerwehren im gleichen Leitfaden angewiesen, keine fluorhaltigen Löschschäume einzusetzen. Dies wurde und wird seitdem auch bei sämtlichen mit dem Thema Löschschaum in Verbindung stehenden Schulungen unterrichtet. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit gegeben, dass das fluorhaltige Löschmittel im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum kostenlos zurückgegeben werden kann. Sämtliche Freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs haben zwischenzeitig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofern fluorhaltiges Schaummittel vorhanden war. Zusätzlich arbeiten der NÖ Landesfeuerwehrverband und das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum an der Erprobung von fluorfreien Schaummitteln und werden so die Feuerwehren bei der Alternativensuche unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Pernkopf e.h.